

Geschäftsordnung der LEADER Aktionsgruppe Zukunftsregion Südschwarzwald

A – Allgemeines

1 Präambel

Die LEADER Aktionsgruppe Zukunftsregion Südschwarzwald (Kurzform: LAG Südschwarzwald) hat sich gebildet, um im LEADER-Fördergebiet Südschwarzwald ein Aktionsprogramm im Einklang mit den Vorgaben seitens der EU und des Landes Baden-Württemberg zum Förderprogramm LEADER zu entwickeln und umzusetzen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit hat sich die Aktionsgruppe diese Geschäftsordnung gegeben.

2 Zweck und Aufgaben, Sitz

Die LAG Südschwarzwald initiiert und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung in der in Abschnitt A(1) genannten Region. Die LAG Südschwarzwald ist selbstlos tätig. Ihr Zweck ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung der ländlichen Infrastruktur, die Diversifizierung und Steigerung der Wertschöpfung in der ländlichen Wirtschaft, sowie die Entwicklung des sozialen und kulturellen Lebens und des Umwelt- und Kulturlandschaftsschutzes in der Region.

Die Zielsetzung soll durch geeignete Tätigkeiten und Aktivitäten erreicht werden. Geeignete Projekte Dritter werden ideell und materiell durch die Einwerbung und Zuweisung von Fördergeldern aus dem LEADER-Programm der Europäischen Union unterstützt. Für die ihr zur Verfügung stehenden Fördermittel hat die LAG Südschwarzwald die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Sie stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf. Eigene Projekte werden nur ausnahmsweise und nur dann entwickelt und zur Förderung beantragt, wenn sie der Entwicklung der gesamten Region dienen, die Arbeit der LAG Südschwarzwald in besonderem Maße unterstützen und gleichzeitig kein geeigneter alternativer Antragsteller zur Verfügung steht. Die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des doppelten Quorums sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

Die LAG Südschwarzwald leistet über ihre Geschäftsstelle (Regionalmanagement) aktive Projektberatung und –begleitung. Sie versteht sich als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung der Zielsetzung in der Region. Sofern damit eine verbesserte Erreichung der Zielsetzung verbunden ist, bleibt eine Umwandlung in einen eingetragenen Verein vorbehalten.

Die LAG Südschwarzwald trägt zum Aufbau von Netzwerken in der Region bei, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen. Die Netzwerke umfassen Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. In gleicher Weise beteiligt sie sich an bestehenden oder aufzubauenden Netzwerken mit vergleichbarer Zielsetzung.

Die LAG Südschwarzwald und ihre Geschäftsstelle ist bis auf weiteres am Landratsamt Waldshut angesiedelt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte, im regionalen Entwicklungskonzept (REK) benannte LEADER-Gebiet Südschwarzwald.

3 Mitwirkung

In die LAG Südschwarzwald können sich volljährige natürliche sowie juristische Personen einbringen, die die genannten Zielsetzungen unterstützen. Die Mitwirkenden sollen ihren Sitz oder ihren maßgeblichen Wirkungsbereich im Aktionsgebiet haben. Die Zahl der Mitwirkenden ist nicht beschränkt. Die Auf-

nahme erfolgt nach freier schriftlicher oder mündlicher Willensbekundung. Die Mitarbeit kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beendet werden.

4 Struktur der LAG Südschwarzwald

Die LAG Südschwarzwald besteht aus folgenden Untereinheiten:

- LEADER-Forum Südschwarzwald,
- Auswahlgremium
- Vorsitz

5 Das LEADER-Forum Südschwarzwald

Das LEADER-Forum Südschwarzwald ist das Partizipationsforum der Mitwirkenden. Alle Mitwirkenden werden zu den Veranstaltungen des LEADER-Forums eingeladen. Die Aufgabenschwerpunkte des LEADER-Forums liegen in der Begleitung, Bewertung und strategischen Ausrichtung der Aktivitäten.

Mindestens einmal jährlich findet ein Regionalforum statt. Zu den Regionalforen wird rechtzeitig und öffentlich in geeigneter Form eingeladen. Auf den Regionalforen erhalten die Mitwirkenden Informationen über die Aktivitäten des abgelaufenen Zeitraums. Darüber hinaus erfolgt eine strukturierte Evaluierung der erzielten Wirkungen, ein Vergleich mit den im REK vorgesehenen Aktivitäten sowie, davon ausgehend, gegebenenfalls die Anpassung der Strategie und die Planung der Aktivitäten des kommenden Zeitabschnitts (i.d.R. 12 Monate).

6 Das Auswahlgremium

Die Aufgaben des Auswahlgremiums liegen in der Entscheidungsebene, insbesondere in der Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nach dem Förderprogramm LEADER zur Förderung beantragt werden.

Das Auswahlgremium soll aus bis zu 40, jedoch nicht weniger als 20 Personen bestehen. Seine Mitglieder vertreten und repräsentieren die Akteure und Interessenslagen in der Region. Das Auswahlgremium kann über die angegebene Grenze hinaus weitere sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Der Vorsitz leitet die Arbeit des Auswahlgremiums.

Die Mitglieder des Auswahlgremiums müssen sich zu mindestens 50% aus Vertretern von Wirtschafts-, Sozialpartnern, nichtöffentlichen Verbänden und der Bürgerschaft zusammensetzen. Ferner müssen mindestens 1/3 der Mitglieder Frauen sein. Die Interessen von Jugendlichen und Senioren sollen angemessen vertreten sein.

Interessenten für eine Mitarbeit im Auswahlgremium können auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin jederzeit aufgenommen werden, solange die obigen Vorgaben eingehalten werden. Die Mitglieder des Auswahlgremiums entscheiden per Beschluss und unter Beachtung der Regelungen in Abschnitt B über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Sitzungen des Auswahlgremiums finden nach Bedarf statt. Es sollen nicht weniger als drei Sitzungen pro Kalenderjahr stattfinden.

Die weiteren Modalitäten der Tätigkeit des Auswahlgremiums sind in Abschnitt B geregelt.

7 Der Vorsitz

Der Vorsitz besteht aus dem Vorsitzenden sowie seiner Stellvertretung und wird aus dem Kreis der Mitglieder des Auswahlgremiums gewählt. Dabei sollen der Vorsitzende und die Stellvertretung unterschiedlichen Bereichen (Verwaltung / Nichtverwaltung) zugehören. Angehörige der Verwaltung sind unmittelbare Mitarbeiter von Landratsämtern oder Gemeindeverwaltungen. Der Vorsitzende oder die Stellvertretung soll weiblich sein.

Die Dauer der Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Tritt der Vorsitzende oder die Stellvertretung vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so wählt die LAG einen neuen Vorsitz.

Der Vorsitz kann bei Bedarf einen Beirat bilden und hinzuziehen, der aus bis zu 10 Mitgliedern des Auswahlgremiums sowie des Regionalmanagements bestehen kann und den Vorsitz bei der Ausübung seiner Tätigkeiten beratend unterstützt. Der Beirat kann keine Beschlüsse fassen.

8 Aufgaben des Vorsitzes

Die Aufgaben des Vorsitzes sind in der Steuerungsebene angesiedelt. Der Vorsitz ist Vorgesetzter des Geschäftsführers. Die Aufgaben des Vorsitzes werden durch den Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Verhinderung oder vorzeitigem Rücktritt des Vorsitzes übt die Stellvertretung dessen Funktionen aus.

9 Regionalmanagement

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt das Auswahlgremium ein Regionalmanagement (Geschäftsstelle), das aus einem Geschäftsführer und ggf. weiterem Personal besteht.

Das Regionalmanagement ist insbesondere für die Beratung der Antragsteller und die Antragsbearbeitung verantwortlich. Darüber hinaus obliegt dem Regionalmanagement unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit, administrative Aufgaben sowie die Organisation der Sitzungen und Versammlungen des Auswahlgremiums und der Mitwirkungsplattform. Das Regionalmanagement arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorsitzes.

Die weiteren Modalitäten der Tätigkeit des Regionalmanagements sind in Abschnitt C geregelt.

10 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie auf den Internetpräsenzen der LAG Südschwarzwald. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung über die wichtigen im Tätigkeitsgebiet erscheinenden Tageszeitungen und/oder Gemeindeblätter erfolgen.

11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde bei der konstituierenden Sitzung des Auswahlgremiums am 28.07.2015 in Elzach-Oberprechtal beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung die bisherige Geschäftsordnung.

B – Die Arbeit des Auswahlgremiums

1 Grundsätzliches

Das Auswahlgremium verfolgt als Aufgabe die Umsetzung und Erfüllung des entwickelten REK für den Zeitraum 2015-2020. Eine besondere Bedeutung hierbei hat die Beschlussfassung über eingereichte Förderanträge. Die Auswahlentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU zum LEADER-Programm, der von der Verwaltungsbehörde erlassenen Vorgaben und Richtlinien, des REK, der Geschäftsordnung, des öffentlichen Haushaltsrechtes und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Zur Abwicklung seiner Aktivitäten und zur Unterstützung der Projekte in den verschiedenen Phasen der Antragstellung und Umsetzung stützt sich das Auswahlgremium auf die Leistungen des Regionalmanagements.

2 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Die Grundsätze der Mitgliedschaft sind in Abschnitt A(6) der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann durch das Auswahlgremium ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Zielsetzungen oder Interessen der LAG Südschwarzwald verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied mindestens dreimal hintereinander unentschuldig an Sitzungen nicht teilgenommen und nach Aufforderung keine Willenserklärung zum weiteren Verbleib abgegeben hat.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Hinzugezogene Dritte sind nicht stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlentscheidung über Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50% Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ unter den anwesenden Mitgliedern). Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben oder das Quorum nicht eingehalten, so gilt die Entscheidung als „Vorbehaltsbeschluss“. Die Gültigkeit des Beschlusses wird dann durch die Zulassung nachträglicher, schriftlicher Voten verhandelter Stimmberechtigter sichergestellt. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung ausgegangen wird, wenn bis eine Woche nach der schriftlichen Mitteilung an alle Mitglieder über die Beschreitung des Verfahrens keine Rückmeldung erfolgt.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhandelter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von

diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

3 Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (Bewertungsliste).

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn eine Mindestzahl von 15 Punkten erreicht wird.

LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine Begründung ist erforderlich.

Das Regionalmanagement bzw. der Beirat kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

4 Auswahlsentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einer Priorisierung der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge der Priorisierung und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.

Bei Projekten, die mit gleicher Punktzahl bewertet werden, erhält im Interesse der wirtschaftlichen Mittelverwendung das Projekt, das – bezogen auf die zur Förderung benötigten EU-Mittel – den geringeren Fördermittelbedarf hat, den Vorzug. In Fällen, in denen drei oder mehr Projekte mit gleicher Punktzahl bewertet werden, wird das Verfahren sinngemäß angewandt.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend der Priorisierung bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Förderwürdigkeitsschwelle nicht erreichen, werden nicht gefördert.

Die Priorisierung und die daraus folgende Auswahlsentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (RP bzw. L-Bank) das Regionalmanagement über die Änderung.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einer Priorisierung unterzogen werden.

Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt. Beschlüsse haben eine Gültigkeit von 6 Monaten, gerechnet vom Monatsende des Monats, in dem der Beschluss getroffen wurde. Innerhalb dieser Frist muss der jeweilige Förderantrag bei der Bewilligungsstelle eingehen, andernfalls verfällt der Beschluss. Eine Verlängerung aus triftigem Grund ist möglich. Diese muss rechtzeitig vor dem Verfallsdatum beantragt werden.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand der Priorisierung zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs Widerspruch hingewiesen wird. Hierfür wird folgender Textbaustein verwendet:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [BITTE ENTSPRECHENDE STELLE EINFÜGEN] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, die Priorisierung der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür werden - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-

Koordinierungsstelle verwendet, andernfalls erstellt das Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen.

Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Geschäftsordnung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

5 Aufruf und fristgemäße Einladung

Mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes,
- Stichtag für die Einreichung der Anträge,
- Voraussichtlicher Auswahltermin,
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf,
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können,
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht,
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien,
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

6 Fahrtkostenerstattung

Für die Arbeit des Auswahlgremiums ist die Mitarbeit und das Engagement seiner Mitglieder unerlässlich. Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen und anderen LEADER-Veranstaltungen ist deshalb nach Möglichkeit sicher zu stellen. Sofern Reisekosten nicht von dritter Seite erstattet werden können, trägt diese – gegen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands – das Regionalmanagement aus Geschäftsmitteln. Es kommen die Erstattungssätze des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

C – Die Arbeit des Regionalmanagements

1 Grundsätzliches

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt das Auswahlgremium ein Regionalmanagement. Das Regionalmanagement hat Kontakt zu den Akteuren in der Region, zu Antragstellern und Projektträgern zu halten, sie bei ihren Vorhaben zu beraten und zu unterstützen. Ihm obliegen auch die Öffentlichkeitsarbeit und der Kontakt mit den LEADER-relevanten Behörden. Es hat alle ihm Rahmen der Aktivitäten der LAG Südschwarzwald stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorsitz vorzubereiten und Sitzungsprotokolle zu fertigen. Von ihm ist die notwendige Büroarbeit zu erledigen und sind die erforderlichen Berichte und Dokumentationen zu erstellen.

2 Stellung des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer wird die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte übertragen.

Er arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung nach Weisung des Vorsitzes. Andere Mitglieder des Auswahlgremiums sind gegenüber dem Geschäftsführer nicht anordnungs- oder weisungsbefugt.

Der Geschäftsführer hat den Vorsitz über alle wesentlichen Vorfälle und Entwicklungen rechtzeitig zu informieren und ggf. Genehmigungen, Zustimmungen und Weisungen einzuholen. Sitzungsunterlagen und Vorgehensweisen sind mit dem Vorsitz abzustimmen.

Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten aus und verteilt die Geschäfte des Regionalmanagements unter den Mitarbeitern.